

## Information für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-Störung



Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

nach §36 (6) BaySchO gilt: „Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.“

In der BaySchO wird in diesem Zusammenhang zwischen individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden:

- **Individuelle Unterstützungsmaßnahmen** sind Möglichkeiten, welche die Lehrkräfte im Unterricht zusätzlich leisten, beispielsweise Arbeitsblätter in großer Schrift kopieren.
- Der **Nachteilsausgleich** bezieht sich auf äußere Bedingungen der Prüfungssituation, wobei die Aufgabenstellung und Bewertung unberührt bleiben. Ein Beispiel dafür ist ein Zeitzuschlag.
- **Notenschutz** erstreckt sich u.a. auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen und die Bildung von Noten in Zeugnissen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Rechtschreibung nicht bewertet wird. Bei einem gewährten Notenschutz wird ein Hinweis in die Zeugnismerkung aufgenommen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

Damit Ihrem Kind auch an der Realschule Maisach Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz gewährt werden kann, müssen Sie wie folgt vorgehen:

1. Sie übermitteln die aktuellen Untersuchungsbefunde bzw. Atteste eines Kinder- und Jugendpsychiaters, aus dem die verwendeten Testverfahren und Testergebnisse hervorgehen, möglichst zeitnah an den für uns zuständigen Schulpsychologen Herrn Templer. Falls bereits ein Attest eines Schulpsychologen aus der Grund- oder Mittelschule vorliegt, müssen Sie auch dieses an Herrn Templer weiterleiten, da es von ihm überprüft werden muss. Bitte beachten Sie, dass die Untersuchung nicht länger als ein Jahr zurückliegen sollte.

Hierfür ist ein Termin per E-Mail unter der Adresse [manuel.templer@rs-puchheim.de](mailto:manuel.templer@rs-puchheim.de) zu vereinbaren.

2. Sie als Erziehungsberechtigte stellen einen entsprechenden Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz (siehe Vorlage) an die Schulleitung. Dieser ist ebenfalls bei Herrn Templer einzureichen.

Ein Bescheid ist in der Regel zeitlich befristet, da besonders bei Kindern die Entwicklung der Lese- und Rechtschreibleistung noch nicht sicher vorherzusehen ist.

Hinweis: Sollte zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in nachfolgenden Schuljahren auf einen bewilligten Nachteilsausgleich oder Notenschutz verzichtet werden, so gilt:

„Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der **ersten Woche** nach Unterrichtsbeginn zu erklären.“ (§ 36 Abs. 4 BaySchO)

Mit freundlichen Grüßen

Doris Lux  
Schulleiterin